

**Gesamtvertrag zur Regelung der
urheberrechtlichen Vergütungspflicht
gemäß §§ 54 ff UrhG**

(nachfolgend „Gesamtvertrag“)

zwischen einerseits

dem **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstr. 10 A, 10117 Berlin

einem Verband nach § 12 UrhWG

vertreten durch

den Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder und

ein Mitglied der Geschäftsleitung Thomas Mosch

- nachstehend „BITKOM“ genannt -

und andererseits

1. der **Verwertungsgesellschaft WORT**

Goethestraße 49, 80336 München

vertreten durch ihren Vorstand

Prof. Dr. Ferdinand Melichar, Rainer Just, Hans Peter Bleuel, Eckhard Kloos und

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann

sowie

2. der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**

Weberstr. 61, 53115 Bonn

vertreten durch

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Frauke Ancker, Eberhard Hauff und Werner Schaub

- die Parteien 1.) und 2.) nachstehend „Verwertungsgesellschaften“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand.....	4
§ 2	Beitritt.....	4
§ 3	Vergütung	5
§ 4	Entstehung des Vergütungsanspruchs	5
§ 5	Ausnahmen von der Vergütungspflicht	6
§ 6	Auskunfts- bzw. Meldepflicht	7
§ 7	Zahlungsweise und Fälligkeit.....	8
§ 8	Inkassostelle	9
§ 9	Pflichten der Verwertungsgesellschaften	9
§ 10	Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder	10
§ 11	Haftungsausschluss des BITKOM	11
§ 12	Freistellungsklausel	11
§ 13	Laufzeit des Vertrages	12
§ 14	Schiedsverfahren/Rechtsweg	13
§ 15	Allgemeine Vertragsbestimmungen	13
Anlage 1	- Scanner.....	15
Anlage 2	- Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte	16
Anlage 3	- Laser-Telefaxgeräte	17
Anlage 4	- Laser-Drucker.....	18
Anlage 5	- Tintenstrahl-Drucker.....	19
Anlage 6	- Laser-Multifunktionsgeräte	20
Anlage 7	- Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte	21
Anlage 8	- Fotokopierer	22

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag betrifft die Abwicklung der Vergütungspflicht der Hersteller und Importeure für das Inverkehrbringen der in den Anlagen näher definierten Produkte (im folgenden „Vertragsgegenstände“ genannt) gemäß § 54 Abs. 1 UrhG. Die zwischen den Parteien bei oder nach Vertragsschluss vereinbarten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Weitere Produkte können Vertragsgegenstände und damit vergütungspflichtig werden, wenn aufgrund schriftlicher Vereinbarung der Parteien eine weitere entsprechende Anlage dem Vertrag beigelegt wird. Die Aufnahme eines neuen Vertragsgegenstands kann nur zum Beginn eines Kalenderjahres erfolgen, spätestens jedoch 12 Monate nach Mitteilung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3. Wünschen die Verwertungsgesellschaften die Aufnahme eines neuen Vertragsgegenstands, so haben sie dieses bis spätestens zum 30. Juni des Vorjahres BITKOM schriftlich unter Angabe der Gründe, insbesondere unter Nachweis der tatsächlichen, gesetzlich beachtlichen Nutzung, mitzuteilen. Die Parteien werden dann umgehend Verhandlungen über die Neuaufnahme des Vertragsgegenstands und gegebenenfalls die Vergütungssätze aufnehmen.
- (3) In gleicher Weise kann BITKOM die Entfernung bestimmter Produkte aus dem Kreis der Vertragsgegenstände verlangen.
- (4) Wünscht eine Partei die Veränderung vereinbarter Vergütungssätze, hat sie entsprechend dem vorstehenden Verfahren vorzugehen.
- (5) Mit der Zahlung der jeweiligen Vergütungen gelten alle gemäß § 2 beigetretenen Mitglieder des BITKOM (im folgenden „Gesamtvertragsmitglieder“ genannt) ihre von den Verwertungsgesellschaften geforderten Vergütungspflichten gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für zulässige Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG ab.

§ 2

Beitritt

- (1) Unternehmen, die im BITKOM Mitglied sind bzw. zu einem späteren Zeitpunkt werden (im folgenden „BITKOM-Mitglieder“ genannt), haben das Recht, diesem

Vertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit gemäß § 13 beizutreten.

- (2) Der Beitritt hat schriftlich gegenüber BITKOM zu erfolgen und wird frühestens rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres und spätestens mit Zugang der Erklärung bei BITKOM wirksam. BITKOM informiert die Verwertungsgesellschaften über jeden neuen Beitritt und teilt den Verwertungsgesellschaften Namen und Anschrift des Gesamtvertragsmitgliedes mit.

§ 3

Vergütung

- (1) Die vereinbarten Vergütungssätze für die jeweiligen Vertragsgegenstände ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Vertrag.
- (2) Bei den Verhandlungen über eine angemessene Vergütung für die Vertragsgegenstände waren die Kriterien maßgebend, wie sie in § 54 a UrhG festgelegt sind.
- (3) Die Verwertungsgesellschaften veröffentlichen unmittelbar nach Vertragsschluss rückwirkend zum 1. Januar 2008 Tarife, die 25 % über den sich aus den Anlagen ergebenden Vergütungssätzen liegen.
- (4) Sofern die Verwertungsgesellschaften Nicht-Gesamtvertragsmitgliedern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter gleichen Voraussetzungen günstigere Abrechnungssätze oder Bedingungen einräumen, verpflichten sie sich, diese auch BITKOM und den BITKOM-Mitgliedern zu gewähren.
- (5) Die Vergütungssätze gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Derzeit beträgt der gesetzliche Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 7 %.

§ 4

Entstehung des Vergütungsanspruchs

- (1) Der Vergütungsanspruch gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern für Vertragsgegenstände entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung bzw. Akti-

vierung der Vertragsgegenstände im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes durch die Gesamtvertragsmitglieder.

- (2) Dieser Vergütungsanspruch gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern entsteht auch, wenn für die Vertragsgegenstände später die Vergütungspflicht auf einer nachgelagerten Marktstufe gem. § 5 wieder in Wegfall kommt. Erstattungsansprüche sind von der nachgelagerten Marktstufe gegenüber den Verwertungsgesellschaften geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Soweit ein Gesamtvertragsmitglied den Verwertungsgesellschaften schriftlich anzeigt, die Verpflichtungen eines anderen Unternehmens für bestimmte Waren gemäß §§ 54 ff. UrhG zu übernehmen, findet dieser Vertrag bezüglich der übernommenen Pflichten Anwendung. Das andere Unternehmen wird in Bezug auf die Waren, für die das Gesamtvertragsmitglied die Verpflichtungen übernommen hat, von seinen Pflichten nach §§ 54 ff. UrhG befreit, es sei denn, das Gesamtvertragsmitglied hat nicht fristgerecht erfüllt. § 54 b) UrhG wie auch das Innenverhältnis zwischen dem Gesamtvertragsmitglied und dem anderen Unternehmen bleiben unberührt. BITKOM wird von dem Gesamtvertragsmitglied über die Übernahme der Verpflichtung schriftlich informiert.

§ 5

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass in folgenden Fällen eine Vergütungspflicht für die Vertragsgegenstände nicht entsteht bzw. später entfällt:

1. für im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes hergestellte Vertragsgegenstände, die von den Herstellern bzw. nachgelagerten Marktstufen aus dem Geltungsbereich verbracht werden einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland,
2. für eingeführte Vertragsgegenstände, die wieder aus dem Geltungsbereich verbracht werden einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland,
3. für Retouren u.ä., d.h. Vertragsgegenstände, die das Gesamtvertragsmitglied geliefert und danach, gleich aus welchem Grund, zum ursprünglichen Preis wieder zurückgenommen hat,

4. für nicht fakturierte Test- und Demogeräte,
5. für Kommissionsware,
6. im Falle des § 54 b Abs. 3 UrhG.

§ 6

Auskunfts- bzw. Meldepflicht

- (1) Die Gesamtvertragsmitglieder kommen ihrer Auskunfts- bzw. Meldepflicht gem. § 54 e) Abs. 1 bzw. f) Abs. 1 UrhG nach, indem sie die zur Errechnung des geschuldeten Gesamtbetrages erforderlichen Angaben über Art und Stückzahl der Vertragsgegenstände durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer an einen von beiden Parteien zu benennenden Notar/Treuhänder übermitteln (im folgenden „Meldung“ genannt).
- (2) Die Meldung für das Kalenderjahr („Meldezyklus“) hat jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei dem Notar/Treuhänder einzugehen. Geht die Meldung – mit Ausnahme des Wirtschaftsprüferfestats – nicht rechtzeitig ein, wird ein Verspätungszuschlag festgesetzt, der sich nach § 288 BGB und der zu entrichtenden Vergütungshöhe errechnet, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von § 286 Abs. 4 BGB vor. Empfänger des Verspätungszuschlags ist die Verwertungsgesellschaft WORT. Der Verspätungszuschlag entfällt bei fristgemäßer Zahlung.
- (3) Die Meldungen werden von dem Notar/Treuhänder kumuliert und über die Inkasostelle mit folgenden Angaben an die Verwertungsgesellschaft WORT weitergeleitet:
 - a) die insgesamt gemeldete Vergütungshöhe,
 - b) die insgesamt gemeldete Vergütungshöhe für jeden einzelnen Gerätetyp und
 - c) die von den einzelnen Gesamtvertragsmitgliedern gemeldeten Vergütungshöhen unabhängig des Gerätetyps.
- (4) Die Verwertungsgesellschaften haben das Recht, die bei dem Notar/Treuhänder eingegangenen testierten Meldungen durch eine von ihr benannte zur Berufsver-

schwiegenheit verpflichtete Person überprüfen zu lassen. Die Verwertungsgesellschaften werden eine Überprüfung rechtzeitig, d.h. im Regelfall mindestens vier Wochen im Voraus, ankündigen und mit dem betroffenen Gesamtvertragsmitglied abstimmen.

§ 7

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Inkassostelle stellt die Vergütung den Gesamtvertragsmitgliedern gemäß der Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Meldung in Rechnung.
- (2) Die von dem Gesamtvertragsmitglied geschuldete Vergütung wird gegenüber der Inkassostelle spätestens zum 31. Mai eingehend fällig, unabhängig davon, ob das Gesamtvertragsmitglied mit der Meldung nach § 6 säumig ist.
- (3) Jeweils zum 31. August werden Abschlagszahlungen fällig. Die Vertragspartner stimmen darüber ein, dass sich die Höhe der Abschlagszahlung an der Anzahl der im ersten Halbjahr des vorangegangenen Kalenderjahres veräußerten oder sonst in Verkehr gebrachten Geräte zu orientieren hat. Bei außergewöhnlichen Schwankungen der Branchenkonjunktur können sich die Vertragspartner auf eine abweichende Regelung einigen. Sollte das Gesamtvertragsmitglied nachweisen, dass die tatsächlich in Verkehr gebrachte Stückzahl aus dem ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres weniger als 80 % der ersten Halbjahresmeldung aus dem Vorjahr ausmacht, so wird im Rahmen der Abschlagszahlung und nach einer formlosen Meldung an die Inkassostelle auf Basis der tatsächlichen Stückzahlen aus dem ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres abgerechnet.
- (4) Erfolgt die Zahlung nach Abs. 2 und/oder 3 nicht rechtzeitig nach Ablauf der entsprechenden Frist gem. Abs. 2 und/oder 3, fallen für jeden weiteren Tag Zinsen nach § 288 BGB an, sofern nicht die Voraussetzungen von § 286 Abs. 4 BGB vorliegen. Mahnregelungen und Mahnkosten werden zwischen der Inkassostelle und den Gesamtvertragsmitgliedern gesondert geregelt.
- (5) Der Anspruch auf Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Abs. 3 entfällt, wenn drei Monate nach Ablauf der Frist gem. Abs. 2 und/oder 3 keine Zahlung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen von § 286 Abs. 4 BGB vorliegen.

§ 8

Inkassostelle

- (1) Die Vertragspartner beauftragen die Bitkom Servicegesellschaft mbH (im folgenden „BSG“ genannt) mit der Wahrnehmung des Inkassos. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Vertrages.
- (2) Für die Übernahme der gesamten Abwicklung im Rahmen des § 54 Abs. 1 UrhG und sonstiger in Zusammenhang mit der Geräteabgabe entstehender Kosten räumen die Verwertungsgesellschaften der BSG und den an der Abwicklung des Inkassos beteiligten Mitgliedern des BITKOM eine Pauschale ein. Diese beträgt 2,75 % (zzgl. Umsatzsteuer) der von den Mitgliedern insgesamt gemeldeten Bruttovergütung und wird von der BSG einbehalten. Dieser Betrag beinhaltet auch die Kosten des gemäß § 6 Abs. 1 zu bestellenden Notars/Treuhänders.

§ 9

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

- (1) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun, um für alle im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes vertriebenen Geräte, die unter die Vertragsgegenstände fallen und die nicht von den Gesamtvertragsmitgliedern vergütet werden, die entsprechenden Hersteller, Einführer und Händler zu ermitteln und zur Zahlung der Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz und dem veröffentlichten Tarif auch für die Vergangenheit heranzuziehen und den Vergütungsanspruch bei Leistungsverweigerung unverzüglich gerichtlich durchzusetzen.
- (2) Die Verwertungsgesellschaften werden BITKOM zur Veröffentlichung an die Gesamtvertragsmitglieder jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Nennung der jeweiligen Gesamtstückzahl und Gesamtabgaben pro Vertragsgegenstand schriftlich mitteilen, wie viele Einnahmen sie von Herstellern und Einführern i.S.d. § 54 Abs. 1 UrhG, die in dem jeweiligen Berechnungszeitraum nicht Gesamtvertragsmitglied waren, insgesamt in dem vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat. § 54 h) Abs. 5 UrhG bleibt unberührt.
- (3) Sollten die Verwertungsgesellschaften für ein Kalenderjahr bei einem Vertragsgegenstand nicht mindestens 90 % des dem jeweiligen Vertragsgegenstand ent-

sprechenden Marktes aus Gründen, die die Verwertungsgesellschaften zu vertreten haben, in Anspruch genommen haben, reduziert sich ihr Zahlungsanspruch nach diesem Vertrag entsprechend dem Prozentsatz, d.h. wenn die Verwertungsgesellschaften nur 85 % des Marktes in Anspruch genommen haben, reduziert sich der in den Anlagen festgesetzte Vergütungssatz auf 85 %. Etwaig bereits geleistete Überzahlungen werden im nächsten Kalenderjahr in Anrechnung gebracht oder, wenn dies z. B. aufgrund von Kündigung nicht möglich ist, rückvergütet. Die Marktzahlen zur Bestimmung des Marktes entsprechen jeweils den für das Kalenderjahr entsprechenden GfK-Panel-Zahlen des jeweiligen Vertragsgegenstandes.

- (4) Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, die ihnen zur Kenntnis gelangten Daten, insbesondere über Gesamtzahlen und über Einzelfirmen-Zahlen vertraulich zu behandeln, nur zur Ermittlung der Gesamtschuld zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Ausnahme gilt für Auskunftersuchen aufgrund von Gesetzen oder durch Bundesbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung herauszugebender Branchengesamtzahlen. Diese Meldungen werden von den Verwertungsgesellschaften jeweils auch BITKOM zur Verfügung gestellt.

§ 10

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

- (1) Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts, die von ihnen an die Verwertungsgesellschaften für die betroffene Ware zu zahlende Vergütung in ihrer Rechnung an die nächste Handelsstufe als gesonderten Posten auszuweisen. Die Rechnung dient den Verwertungsgesellschaften als Beleg dafür, dass und von wem die Vergütung im Hinblick auf die Vertragsgegenstände gezahlt wurde.
- (2) Jegliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten eines Gesamtvertragsmitglieds und/oder BITKOM gegenüber den Verwertungsgesellschaften sind erfüllt, wenn sie gegenüber der Verwertungsgesellschaft WORT erbracht wurden.
- (3) Die Gesamtvertragsmitglieder sind angehalten, etwaige Kenntnisse über Einfuhr bzw. Wiedereinfuhr von Vertragsgegenständen unter Verletzung der Melde- bzw. Vergütungspflicht nach § 54 ff. UrhG BITKOM zur Weitergabe an die Verwertungsgesellschaften mitzuteilen.

- (4) BITKOM wird die Gesamtvertragsmitglieder anhalten, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen.
- (5) BITKOM wird den Verwertungsgesellschaften zum 31. Januar eine Liste aller Gesamtvertragsmitglieder des vorangegangenen Kalenderjahres übermitteln.

§ 11

Haftungsausschluss des BITKOM

BITKOM haftet nicht

1. für die Korrektheit einzelfirmenbezogener Angaben zu Stückzahlen und Leistungsklasse,
2. für nicht oder nicht rechtzeitig abgeführte Vergütungen, gleich aus welchem Grunde,
3. für Ansprüche von Berechtigten im Rahmen von Vervielfältigungen gem. § 53 Abs. 4 UrhG,
4. für Ansprüche der Urheber von Werken, deren Vervielfältigungen nicht zulässig sind im Rahmen des § 53 UrhG,
5. für Ansprüche der Berechtigten aus gewerbsmäßig unerlaubter Verwertung gem. § 97, § 106, und § 108 UrhG,
6. für Entschädigungen und Ansprüche auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen gem. § 98, § 110 UrhG.

§ 12

Freistellungsklausel

Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass sie beim Inkasso der Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG die Rechte aller Berechtigten vertreten. Die Verwertungsgesellschaften stellen BITKOM sowie die Gesamtvertragsmitglieder und die beauftragte Inkasso-

stelle von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, auf Zahlungen von Vergütungen gem. § 54 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 1 dieses Vertrages frei.

§ 13

Laufzeit des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt für alle BITKOM-Mitglieder, die ihm bis zum 28. Februar 2009 beitreten, zum 1. Januar 2008 rückwirkend in Kraft. Soweit BITKOM-Mitglieder für Vertragsgegenstände, die vor dem Abschluss dieses Vertrages in Verkehr gebracht wurden, bereits gemeldet und aufgrund Rechnungsstellung Vergütungen gezahlt haben, werden die Bestimmungen dieses Vertrages rückwirkend auf diese angewendet. Erstattungen für überbezahlte Vergütungen erfolgen im Wege der Verrechnung mit den Vergütungsansprüchen dieses Vertrages. Insoweit keine Verrechnungsmöglichkeit besteht, erfolgt eine Rückerstattung durch die Verwertungsgesellschaften binnen drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages unter Übermittlung der entsprechenden Gutschrift.
- (2) Für BITKOM-Mitglieder, die diesem Vertrag nach dem 28. Februar 2009 beitreten, findet § 2 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch geltende Gesamtverträge zwischen den Verwertungsgesellschaften und BITKOM werden rückwirkend zum 31. Dezember 2007 außer Kraft gesetzt.
- (4) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2010. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf in Schriftform gekündigt wird.
- (5) Der Austritt eines Gesamtvertragsmitglieds erfolgt schriftlich gegenüber BITKOM und wird zum 1. des Folgemonats nach Zugang der Austrittserklärung bei BITKOM wirksam. BITKOM informiert die Verwertungsgesellschaften unverzüglich über jeden Austritt. Die bis zur Wirksamkeit des Austritts entstandenen und sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen werden nach den Regelungen dieses Vertrages abgewickelt.
- (6) Endet die Mitgliedschaft eines Gesamtvertragsmitglieds bei BITKOM, gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Das Recht der Verwertungsgesellschaften und des BITKOM zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (8) Jede Kündigung – ob ordentlich oder außerordentlich – kann auch nur bezüglich einzelner Anlagen vorgenommen werden, ohne damit den Vertrag und die restlichen Anlagen zu berühren. Gleiches gilt für den Austritt eines Gesamtvertragsmitglieds nach Abs. 5.

§ 14

Schiedsverfahren/Rechtsweg

- (1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchführung des Vertrages werden auf Antrag einer Partei einem Schiedsverfahren unterworfen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen jede der Parteien einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden Schiedsrichter ernennen den Dritten, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Können die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl des Dritten nicht einigen, so wird letzter von dem Präsidenten der IHK Frankfurt/Main ernannt.
- (3) Das Schiedsgericht tritt in Berlin zusammen. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (4) Durch diese Schiedsvereinbarung bleiben die Rechte der Vertragspartner gemäß § 14 Abs. 7 UrhWG unberührt.
- (5) Soweit in dieser Schiedsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, finden die §§ 1025 ZPO Anwendung.

§ 15

Allgemeine Vertragsbestimmungen


- (1) Nebenabreden, Ergänzungen sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (2) Eine teilweise Unwirksamkeit oder Teilnichtigkeit des Vertrages ist ohne Belang für seine übrigen Regelungen. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame oder nichtige Regelung durch eine andere rechtswirksame dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Berlin, den 10. Dezember 2008


.....
Dr. Bernhard Rohleder
Hauptgeschäftsführer des BITKOM

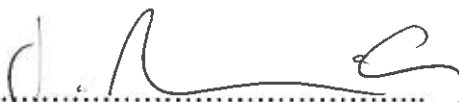
Berlin, den 10.12.2008


.....
Thomas Mosch
Mitglied der Geschäftsleitung des BITKOM

München, den 10.12.2008


.....
Prof. Dr. Ferdinand Melichar

Bonn, den 10.12.08


.....
Prof. Dr. Gerhard Pfennig

Anlage 1 - Scanner

Vergütungssatz:

10 Euro

Definition:

„Scanner“ mit Vorlagenglas für und/oder Blatteinzug von mindestens DIN A4 und maximal DIN A3 Vorlagen.

Anlage 2 - Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte

Vergütungssatz:

4 Euro

Definition:

„Thermo- und Tintenstrahl-Telefaxgeräte“ sind Telefaxgeräte mit Einzelblatt- bzw. Stapelinzug ohne festes Vorlagenglas, die mit folgenden Technologien drucken: (1) Thermodruck, insbesondere Thermodirektdruck auf Thermopapier und Thermotransferdruck mittels besonderer Farbfolie auf Normalpapier oder (2) Tintenstrahldruck auf Normalpapier.

Anlage 3 - Laser-Telefaxgeräte

Vergütungssatz:

8 Euro

Definition:

„Laser-Telefaxgeräte“ sind Telefaxgeräte mit Einzelblatt- bzw. Stapelinzug ohne festes Vorlagenglas und mit folgender Drucktechnik: Laserdruck nach dem Prinzip der Elektrofotografie mittels beschichteter Bildtrommel bzw. Endlosband unter Verwendung fester Farbstoffe (wie Toner, Festtinte). Der Lasertechnologie sind LED-, Gel-, Wachs- und Festtintentechnologien gleichzustellen.

Anlage 4 - Laser-Drucker

Vergütungssatz:

10 Euro

Definition:

„Laser-Drucker“ sind Peripheriegeräte, deren einzige Funktion darin besteht, aufbereitete Zeichen und Bilder auf Papier oder auf andere Oberflächen mittels elektronischer Daten aufzubringen und die ausschließlich auf Basis von Lasertechnologie mit festen Farbstoffen (z.B. Toner-Patronen o.ä.) drucken und die (1) insbesondere nicht über eine Nadel- oder Punktmatrixdrucktechnik verfügen oder im Thermo-Direkt-Druck-, Thermo-transfer-Druck und Thermosublimations-Verfahren arbeiten, die (2) keine POS-/Bon Drucker (Rollenpapier max. Breite 150 mm oder manueller Einzelblatteinzug) und (3) keine Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten- bzw. Labeldrucker sind. Der Lasertechnologie sind LED-, Gel-, Wachs- und Festtintentechnologien gleichzustellen.

Anlage 5 - Tintenstrahl-Drucker

Vergütungssatz:

4 Euro

Definition:

„Tintenstrahl-Drucker“ sind Peripheriegeräte, deren einzige Funktion darin besteht, aufbereitete Zeichen und Bilder auf Papier oder auf andere Oberflächen mittels elektronischer Daten aufzubringen und die ausschließlich auf Basis von Tintenstrahltechnologie mit flüssigen Farbstoffen (z.B. Tinten-Patronen o.ä.) oder im Thermosublimations- oder Thermotransfer-Druckverfahren drucken und die (1) nicht über eine Nadel- oder Punktmatrixdrucktechnik verfügen oder im Thermo-Direkt-Druck-Verfahren arbeiten, die (2) keine POS-/Bon Drucker (Rollenpapier max. Breite 150 mm oder manueller Einzelblatteinzug), (3) keine Bandbeschriftungsgeräte, Etiketten- bzw. Labeldrucker und (4) keine reinen Foto-Drucker sind.

Anlage 6 - Laser-Multifunktionsgeräte

Vergütungssätze:

0 bis 14 Kopien / Minute	20 Euro
15 bis 39 Kopien / Minute	40 Euro
40 und mehr Kopien / Minute	70 Euro

Definitionen:

„Multifunktionsgeräte“ sind Geräte mit festem Vorlagenglas, die ohne einen Computer kopieren können und die zudem jeweils in Verbindung mit einem Computer über mindestens eine der folgenden Funktionen verfügt: (1) drucken, (2) scannen, (3) faxen. Sofern ein Gerät mehrere der vorgenannten Funktionen vereinigt, aber ausschließlich mittels Anschluss an einen Computer kopieren kann, bemisst sich der Vergütungssatz für dieses Gerät nach derjenigen Funktion für die der höchste Vergütungssatz gilt.

„Laser-Multifunktionsgeräte“ sind Multifunktionsgeräte, die ausschließlich auf Basis fester Farbstoffe arbeiten (z.B. Toner-Patronen oder Festtinten o.ä.). Der Lasertechnologie sind LED-, Gel-, Wachs- und Festtintentechnologien gleichzustellen.

Bei Geräten, die nach Angaben der Hersteller über eine variable Kopiergeschwindigkeit („Kopien / Minute“) verfügen, ist der mittlere Qualitätsmodus maßgeblich, mindestens jedoch zwei Drittel der schnellsten Geschwindigkeitsangabe.

Beispiel:

Herstellerangabe: 6 bis 30 Kopien / Minute; mittlerer Qualitätsmodus: 18 Kopien / Minute; abgabenrelevante Geschwindigkeit: 20 Kopien / Minute

Verfügt ein Gerät über die Möglichkeit, Kopien in Schwarz/Weiss- oder Farbe zu erstellen, so ist für die Ermittlung der relevanten Kopiergeschwindigkeit der schnellere der beiden Modi zugrunde zulegen. Dabei wird es sich regelmäßig um den Schwarz/Weiss-Modus handeln.

Anlage 7 - Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte

Vergütungssatz:

12 Euro

Definitionen:

„Multifunktionsgeräte“ sind Geräte mit festem Vorlagenglas, die ohne einen Computer kopieren können und die zudem jeweils in Verbindung mit einem Computer mindestens eine der folgenden Funktionen in sich vereinigen: (1) drucken, (2) scannen, (3) faxen. Sofern ein Gerät mehrere der vorgenannten Funktionen vereinigt, aber ausschließlich mittels Anschluss an einen Computer kopieren kann, bemisst sich der Vergütungssatz für dieses Gerät nach derjenigen Funktion, für die der höchste Vergütungssatz gilt.

„Tintenstrahl-Multifunktionsgeräte“ sind Multifunktionsgeräte, die ausschließlich auf Basis von Tintenstrahltechnologie mit flüssigen Farbstoffen (z.B. Tinten-Patronen o.ä.) oder im Thermosublimations- oder Thermotransfer-Druckverfahren drucken.

Anlage 8 - Fotokopierer

Vergütungssätze:

0 bis 14 Kopien / Minute	20 Euro
15 bis 39 Kopien / Minute	40 Euro
40 und mehr Kopien / Minute	70 Euro

Definitionen:

„Fotokopierer“ sind elektrisch betriebene Geräte mit Vorlagenglas, die als wirtschaftliche Einheit in einem Arbeitsgang Kopien automatisch auf Papier zu den in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG genannten Zwecken ablichten. Geräte, die ebenfalls Kopien auf Papier ablichten und die mehrere vergütungspflichtige Funktionen wie drucken, scannen und/oder faxen aufweisen, werden von dieser Anlage nicht erfasst. Das gleiche gilt für (1) Geräte, die über eine PC-Schnittstelle verfügen bzw. in anderer Form netzwerkfähig sind, (2) Geräte, bei denen die Farben nicht durch Toner realisiert werden, (3) Lichtpausmaschinen, (4) Mikrofilmaufnahmegeräte einschl. COM-Einheiten, (5) Reprokamas, (6) Schablonenvervielfältiger und/oder (7) Offsetvervielfältiger.

Bei Geräten, die nach Angaben der Hersteller über eine variable Kopiergeschwindigkeit („Kopien / Minute“) verfügen, ist der mittlere Qualitätsmodus maßgeblich, mindestens jedoch zwei Drittel der schnellsten Geschwindigkeitsangabe.

Beispiel:

Herstellerangabe: 6 bis 30 Kopien / Minute; mittlerer Qualitätsmodus: 18 Kopien / Minute; abgabenrelevante Geschwindigkeit: 20 Kopien / Minute

Verfügt ein Gerät über die Möglichkeit, Kopien in Schwarz/Weiss- oder Farbe zu erstellen, so ist für die Ermittlung der relevanten Kopiergeschwindigkeit der schnellere der beiden Modi zugrunde zulegen. Dabei wird es sich regelmäßig um den Schwarz/Weiss-Modus handeln.